

28. März 2025

Maul- und Klauenseuche (MKS)

Allgemeines:

- MKS ist eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche.
- Sie wird durch das MKS- Virus hervorgerufen.
- Alle Paarhufer - darunter Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer - sind empfänglich.
- Die Krankheit ist nicht gefährlich für Menschen.
- Eine Behandlung erkrankter Tiere ist nicht erlaubt → alle empfänglichen Tiere auf einem betroffenen Betrieb müssen gekeult werden!

Übertragung:

- Die Krankheit wird hauptsächlich durch den direkten Tierkontakt übertragen.
- Kontaminierte tierische Produkte (z.B. Milch), Ausscheidungen und Gegenstände können das Virus ebenfalls übertragen.
- Über den Wind kann das Virus mehrere Kilometer verbreitet werden.
- Das Virus kann mehrere Wochen in Futter und Abwasser überleben.

Symptome:

- Inkubationszeit: 2-7 Tage
- Blasenbildung:
 - im Maulbereich (Lippeninnenseite, Zunge, Zahnfleisch)
 - am Euter → Widerstand gegen das Melkgeschirr
 - an den Klauen (Zwischenklauenspalt) → Lahmheiten
- hohes Fieber (40 bis 42 ° C)
- Speichelfluss, verminderte Fresslust
- Rückgang der Milchleistung
- **Bei Verdacht muss sofort die Tierärztin/der Tierarzt kontaktiert werden!**
- Erkrankte Tiere müssen gekeult werden.

MKS
ist anzeigepflichtig!



Biosicherheitsmaßnahmen am Betrieb:

- Einrichtung einer Hygieneschleuse mit Waschmöglichkeiten (Seife, Desinfektionsmittel).
- Zutritt betriebsfremder Personen unterbinden bzw. nur mit betriebseigener Kleidung oder Schutzkleidung (Overall, Stiefel, Handschuhe, Haube).
- Für den Betreuungstierarzt/-tierärztin oder Kontrollorgane sollen unbedingt eigene Stiefel und (Einweg-)kleidung angeschafft werden, die nur am eigenen Betrieb genutzt werden.
- Strenge Quarantänemaßnahmen für Zukaufstiere (mind. vier bis sechs Wochen) inkl. strenger Trennung der verwendeten Kleidung, Stiefel, Gegenstände für Quarantänetiere und den regulären Tierbestand.
- Einkauf von Tieren nur aus bekannten Beständen mit gesichertem Gesundheitsstatus.
- Aufruf zur Wachsamkeit!

Behördliche Maßnahmen bei Ausbruch in einem Betrieb:

- Sperre des betroffenen Betriebes.
- Keulung aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb!
- Tötungsanordnung kann sich auf Kontaktbetriebe erstrecken.
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion.
- Etablierung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Seuchenbetrieb) und Untersuchung aller Betriebe mit empfänglichen Tieren in den Zonen.
- Handelsrestriktionen.

Entschädigung und Versicherung:

- Bei amtlich angeordneter Keulung von Tieren erfolgt eine Entschädigung gemäß Tierseuchengesetz-Wertetarif-Verordnung
- Entschädigungsleistung im Fall von MKS gibt es im Rahmen von Rinderversicherungen in verschiedenen Varianten.

